

**Arbeitgeber- / Dienstherrnbescheinigung  
zur Kulturförderabgabe**

Telefon 0221 / 221-96913

Telefax 0221 / 221-22907

(Für Rückfragen bei der Stadt Köln)

**Arbeitgeber- / Dienstherrnbescheinigung**

gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln. Bitte geben Sie diese Arbeitgeber- / Dienstherrnbescheinigung bei Ihrem Beherbergungsbetrieb ab.

**Name und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstherrn (Briefkopf der Firma / Behörde)**

Firmen- oder Behördenname

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl Ort

\_\_\_\_\_  
Familiename des Unterschreibenden

\_\_\_\_\_  
Vorname des Unterschreibenden

\_\_\_\_\_  
Hiermit bestätigen wir unserem Mitarbeiter / unserer Mitarbeiterin

\_\_\_\_\_  
Familiename

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
dass der Aufenthalt in Köln vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beruflich zwingend erforderlich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

**Hinweis zum Datenschutz**

Die Abgabe dieser Arbeitgeber- / Dienstherrnbescheinigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln. Die erhobenen Daten werden an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln weitergeleitet.

Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Kulturförderabgabe grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die oben genannte Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

**Weitere Hinweise**

Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung oder die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Köln ohne die Übernachtung nicht möglich beziehungsweise zumutbar wäre.

Dies ist beispielweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an den vom Wohnort verschiedenen Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die gewerbliche oder die freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann die Arbeitgeber- / Dienstherrnbescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.